

Dr. Wolfgang Peschorn
 Bundesminister

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: BMI-LR2220/0498-V/8/2019

Wien, am 16. September 2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 17. Juli 2019 unter der Nr. **3945/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Entscheidungen des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl im 1. Halbjahr 2019“ gerichtet, die ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworte:

Da zum Zeitpunkt der Erstellung der Beantwortung der gegenständlichen Anfrage die endgültigen Daten zum Monat August noch nicht vorliegen, können mit der Beantwortung nur die Daten für den Zeitraum vom 1. Jänner bis 31. Juli 2019 bekanntgegeben werden

Zur Frage 1:

- *Wie viele Anträge auf internationalen Schutz wurden von 1. Jänner 2019 bis 31. August 2019 durch das BFA positiv bzw. negativ beschieden? Bitte um zusätzliche Aufgliederung nach Monat und Herkunftsland, sowie bei positiven Entscheidungen nach Art des gewährten Schutzes (Asyl, subsidiärer Schutz, Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen), bei negativen Entscheidungen nach Art der Entscheidung (Abweisung, Zurückweisung) und bei sonstigen Entscheidungen auch nach Art der Entscheidung (Einstellung, Gegenstandslosigkeit, Aussetzung).*

1. Halbjahr 2019

	Negative Entscheidungen			Positive Entscheidungen				Sonstige Entscheidungen				
StA	Abweisend	Zurück-weisend	SUMME negativ	§55-57	Asyl	Subsidiärer Schutz	SUMME positiv	Aussetzung	Einstellung	Gegen-standslos	SUMME sonstige	GESAMT
Afghanistan	720	232	952	17	664	211	892	7	456	7	470	2.314
Syrien	25	50	75	2	1.168	186	1.356	8	20	6	34	1.465
Irak	331	111	442	18	128	71	217	5	185	0	190	849
Iran	399	88	487	0	316	3	319		36	1	37	843
Russische Föderation	245	106	351	53	160	30	243	3	30	3	36	630
Somalia	62	40	102	2	243	34	279	3	17	0	20	401
Nigeria	106	164	270	12	9	8	29	1	24	2	27	326
Georgien	156	33	189	7	0	16	23	0	40	1	41	253
Ukraine	150	39	189	16	8	8	32	0	13	0	13	234
Türkei	120	21	141	4	54	1	59	1	27	3	31	231
staatenlos	34	9	43	0	156	13	169	1	14	0	15	227
Pakistan	93	60	153	1	11	0	12	0	27	1	28	193
Indien	103	55	158	0	0	1	1	0	17	0	17	176
China	53	17	70	0	52	1	53	0	22	1	23	146
Bangladesch	74	14	88	2	10	5	17	0	16	1	17	122
Ägypten	62	13	75	6	13	0	19	0	14	2	16	110
Serbien	64	3	67	0	6	0	6	0	25	2	27	100
Marokko	40	49	89	1	0	0	1	0	3	1	4	94
Algerien	43	38	81	1	0	0	1	0	12	0	12	94
Armenien	52	22	74	1	4	5	10	0	0	4	4	88
Top 20	2.932	1.164	4.096	143	3.002	593	3.738	29	998	35	1.062	8.896
Rest	469	219	688	20	141	44	205	7	83	3	93	986
Gesamt	3.401	1.383	4.784	163	3.143	637	3.943	36	1.081	38	1.155	9.882

Juli 2019

StA	Negative Entscheidungen		SUMME negativ	Positive Entscheidungen			SUMME positiv	Aussetzung	Einstellung	Gegenstandslos	SUMME sonstige	GESAMT
	Abweisend	Zurückweisend		§55-57	Asyl	Subsidiärer Schutz						
Afghanistan	57	54	111	3	92	18	113	3	109	1	113	337
Syrien	6	7	13	0	180	33	213	0	6	1	7	233
Irak	19	22	41	0	23	18	41	0	12	1	13	95
Russische Föderation	18	11	29	3	41	2	46	2	3	5	10	85
Somalia	6	6	12	0	55	4	59	0	5	0	5	76
Iran	31	8	39	0	25	0	25	0	0	1	1	65
Pakistan	16	23	39	0	0	0	0	0	16	0	16	55
Nigeria	14	25	39	1	0	5	6	0	2	1	3	48
Bangladesch	23	2	25	0	3	0	3	0	14	0	14	42
Indien	31	5	36	0	0	0	0	0	1	0	1	37
Türkei	19	2	21	0	4	0	4	0	5	2	7	32
Ukraine	14	1	15	5	0	0	5	0	7	0	7	27
Georgien	22	3	25	0	0	0	0	0	1	0	1	26
Algerien	4	14	18	0	0	0	0	0	5	0	5	23
staatenlos	3		3	0	17	2	19	0	0	0	0	22
China Volksrepublik	3	4	7	0	5	0	5	0	2	0	2	14
Marokko	3	7	10	0	0	1	1	0	0	0	0	11
Libyen	7	3	10	0	0	0	0	0	1	0	1	11
Gambia	3	2	5	0	6	0	6	0	0	0	0	11
Ägypten	1	2	3	0	1	0	1	0	6	0	6	10
Top 20	300	201	501	12	452	83	547	5	195	12	212	1.260
Rest	45	41	86	2	32	2	36	0	5	1	6	128
Gesamt	345	242	587	14	484	85	583	5	200	13	218	1.388

Zur Frage 2:

- Wie viele Bescheide erließ das BFA von 1. Jänner 2019 bis 31. August 2019? Bitte um Aufgliederung nach Monat und Art der Entscheidung (Entscheidung im Zulassungsverfahren bzw. Dublin-Verfahren, inhaltliche Entscheidung über Anträge auf internationalen Schutz, Entscheidung über Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen, Entscheidung über die Aberkennung von internationalem Schutz, Entscheidung über Anträge auf Verlängerung von subsidiärem Schutz, Verhängung von Schubhaft, Anordnung gelinderer Mittel, etc.).

Die Daten zu den inhaltlichen Entscheidungen über Anträge auf internationalen Schutz und Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen können den Tabellen zur Beantwortung der Frage 1 entnommen werden.

Entscheidungen im Dublinverfahren 2019 (§ 5 AsylG 2005)

	Jän	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	1. Halbjahr Gesamt
Entscheidungen	145	136	89	104	125	67	666

Juli 2019							Gesamt
Entscheidungen							99

Entscheidung über Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen (auf Antrag) 2019

	Jän	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	1. Halbjahr Gesamt*
Aufenthaltstitel	142	147	139	108	104	70	710

Juli							Gesamt**
Aufenthaltstitel							91

*Davon 163 pos. im Rahmen einer Asylentscheidung (1. HJ 2019)

**Davon 14 pos. im Rahmen einer Asylentscheidung (Juli 2019)

Aberkennungsentscheidungen 2019

	Jän	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	1. Halbjahr Gesamt
Aberkennungen	232	274	253	244	255	263	1.521

Juli							Gesamt
Aberkennungen							283

Verlängerung von subsidiärem Schutz 2019

	Jän	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	1. Halbjahr Gesamt
Sub. Schutz Verlängerung	589	513	489	438	538	481	3.048

Juli							Gesamt
Sub. Schutz Verlängerung							610

Sicherungsmaßnahmen 2019

	Jän	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	1. Halbjahr Gesamt
Schubhaft	395	400	492	441	405	352	2.485
gelinderes Mittel	29	18	36	16	26	33	158
Summe	424	418	528	457	431	385	2.643
Juli							Gesamt

Schubhaft	412
gelinderes Mittel	39
Summe	451

Zur Frage 3:

- Wie lange dauerte ein erstinstanzliches Asylverfahren von der Asylantragstellung bis zur Entscheidung des BFA im Zeitraum von 1. Jänner 2019 bis 31. August 2019 durchschnittlich? Bitte um Aufgliederung nach Herkunftsland.

Verfahren mit Asylantragstellung ab 1. Juni 2018 wurden im 1. Halbjahr 2019 durchschnittlich binnen 2,3 Monaten durch die Behörde entschieden. Statistische Aufgliederungen der Verfahrensdauer nach Herkunftsland werden nicht geführt.

Zur Frage 4:

- Wie viele offene Asylverfahren sind aktuell beim BFA anhängig?

Mit Stichtag 31. Juli 2019 waren 3.357 Anträge auf internationalen Schutz beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl offen anhängig.

Zu den Fragen 5 bis 6:

- Wie viele Aufenthalts- bzw. Einreiseverbote wurden von 1. Jänner 2019 bis 31. August 2019 aufgehoben und aus welchen Gründen? Bitte um Aufgliederung nach Monat.
 - a. Wie viele davon von Amts wegen?
- Wie viele Aufenthalts- bzw. Einreiseverbote, die aufgrund von strafrechtlichen Verurteilungen erlassen wurden, wurden von 1. Jänner 2019 bis 31. August 2019 aufgehoben?
 - a. Wie viele davon von Amts wegen?

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Zur Frage 7:

- Wie viele erstinstanzliche Aberkennungsverfahren in Bezug auf den Status des Asylberechtigten wurden von 1. Jänner 2019 bis 31. August 2019 gemäß § 7 Abs 2 AsylG eingeleitet und beschleunigt geführt, weil konkrete Hinweise dafür vorliegen, dass der/die Asylberechtigte sich freiwillig wieder unter den Schutz seines Herkunftsstaats gestellt hat, die verlorene Staatsangehörigkeit seines Herkunftsstaats wieder erworben hat oder er sich freiwillig wieder in seinem Herkunftsstaat niedergelassen hat, etwa weil er/sie in seinen Herkunftsstaat eingereist ist oder einen Reisepass seines/ihres Herkunftsstaates beantragt hat? Bitte um Aufgliederung nach Herkunftsstaat.

Ein Aberkennungsverfahren ist bei jedem konkreten Hinweis, dass der Asylberechtigte in seinen Herkunftsstaat oder in das Grenzgebiet des Herkunftsstaates gereist ist, einzuleiten.

Im Zeitraum 1. Jänner bis 30. Juni 2019 wurden 493 erstinstanzliche Aberkennungsverfahren gegen Personen mit dem Status eines Asylberechtigten auf Grund konkreter Hinweise auf relevante Reisebewegungen eingeleitet.

Im Juli 2019 wurden 175 erstinstanzliche Aberkennungsverfahren gegen Personen mit dem Status eines Asylberechtigten auf Grund konkreter Hinweise auf relevante Reisebewegungen eingeleitet.

Aberkennungsverfahren wegen Meldung Reisebewegung - 1. Halbjahr 2019

Rang	Staat	Aberkennungsverfahren - Einleitungen wegen Meldung Reisebewegung
1	Syrien	147
2	Afghanistan	116
3	Russische Föderation	66
4	Irak	61
5	Iran	40
6	Somalia	21
7	staatenlos	17
8	Kosovo	5
9	Kongo Demokr. Rep.	4
10	Serbien	2
Top 10		479
	Rest	14
	Gesamt	493

Aberkennungsverfahren wegen Meldung Reisebewegung - Juli 2019

Rang	Staat	Aberkennungsverfahren - Einleitungen wegen Meldung Reisebewegung
1	Syrien	42
2	Russische Föderation	35
3	Afghanistan	31
4	Iran	17
5	Irak	15
6	staatenlos	10
7	Eritrea	7
8	Türkei	7
9	Serbien	5
10	Somalia	2
Top 10		171
	Rest	4
	Gesamt	175

Zu den Fragen 7a und 7b:

- Wie viele dieser Verfahren führten zu einer erstinstanzlichen Aberkennung des Asylstatus?
- Wie viele dieser Verfahren sind noch anhängig?

Statistisch ist es nicht gestattet, die in einem Zeitraum eingeleiteten Aberkennungsverfahren mit den tatsächlichen erfolgten Aberkennungen desselben Zeitraumes in Beziehung zu setzen.

Zur Gesamtzahl der Aberkennungsentscheidungen im Abfragezeitraum können folgende Zahlen mitgeteilt werden:

Im Zeitraum 1. Jänner 2019 bis 30. Juni 2019 führten 112 Verfahren, deren Einleitung aufgrund einer Meldung einer Reisebewegung erfolgte, zu einer erstinstanzlichen Aberkennung.

Im Juli 2019 führten 22 Verfahren zu einer diesbezüglichen erstinstanzlichen Aberkennung.

Zu den Fragen 8 bis 16:

- Wie viele Datenträger wurden von 1. Jänner 2019 bis 31. August 2019 gemäß § 38 FPG sichergestellt?
- Von wie vielen Datenträgern wurden von 1. Jänner 2019 bis 31. August 2019 gemäß § 38a FPG eine Sicherheitskopie hergestellt?
- Wie viele Datenträger wurden von 1. Jänner 2019 bis 31. August 2019 gemäß § 38a FPG ausgewertet?
- In wie vielen Fällen war erst durch die Auswertung der Datenträger eine Identitätsfeststellung möglich?
- In wie vielen Fällen konnte erst durch die Auswertung der Datenträger die Reiseroute festgestellt werden?
- In wie vielen Fällen konnte erst durch die Auswertung der Datenträger festgestellt werden aus welchem Mitgliedstaat die unrechtmäßige Einreise erfolgte?
- In wie vielen Fällen zeigten sich durch die Auswertung der Datenträger Unstimmigkeiten in Bezug auf die Angaben des Asylwerbers bzw. der Asylwerberin?
- In wie vielen Fällen bestätigte die Auswertung der Datenträger die Angaben des Asylwerbers bzw. der Asylwerberin?
- In wie vielen Fällen konnte durch die Auswertung der Datenträger keine Erkenntnisse gewonnen werden?

Es wird auf die Beantwortung der Fragen 7 bis 15 zur parlamentarischen Anfrage 3621/J vom 27. Mai 2019 (3614/AB XXVI. GP) hingewiesen.

Zu den Fragen 17 und 18:

- Wie vielen Fremden wurde von 1. Jänner 2019 bis 31. August 2019 gemäß § 39 BFA-VG Bargeld abgenommen?
- Wie viel Bargeld wurde von 1. Jänner 2019 bis 31. August 2019 gemäß § 39 BFA-VG insgesamt sichergestellt?

Im Zeitraum 1. Jänner 2019 bis 30. Juni 2019 wurde von 642 Personen Bargeld abgenommen und dadurch ein Betrag von insgesamt € 61.328,95 sichergestellt.

Im Juli 2019 wurde von 153 Personen Bargeld abgenommen und dadurch ein Betrag von insgesamt € 12.448,94 sichergestellt.

Zu den Fragen 19 bis 22:

- Wie viel davon wurde für die Deckelung der Leistungen der Grundversorgung herangezogen?
- Wie oft hat das BFA von 1. Jänner 2019 bis 31. August 2019 gemäß § 109 FPG die zuständige Landespolizeidirektion wegen des Verdachts auf Vorliegen einer Aufenthaltsehe verständigt?
- Wie oft hat das BFA von 1. Jänner 2019 bis 31. August 2019 gemäß § 109 FPG die zuständige Landespolizeidirektion wegen des Verdachts auf Vorliegen einer Aufenthaltspartnerschaft verständigt?
- Wie oft hat das BFA von 1. Jänner 2019 bis 31. August 2019 gemäß § 109 FPG die zuständige Landespolizeidirektion wegen des Verdachts auf Vorliegen einer Aufenthaltsadoption verständigt?

Die abgenommenen Bargelder wurden dem Teilbudget des Bundesministeriums für Inneres im Bereich Asyl und Grundversorgung (UG 18) zugeführt. Entsprechende weitere Statistiken werden nicht geführt.

Zur Frage 23:

- Wie viele Asylwerber_innen haben von 1. Jänner 2019 bis 31. August 2019 die Erklärung über die Anwesenheitspflicht bzw. Nachtruhe-Vereinbarung nicht unterschrieben und wurden daraufhin in andere Quartiere verlegt?
 - a. In welche Quartiere wurden diese verlegt?

Mit Stichtag 31. Juli 2019 wurden 18 Asylwerber, welche die Zustimmungserklärung zur Nachtanwesenheit nicht unterzeichnet hatten, in andere Bundesbetreuungseinrichtungen verlegt. Von diesen 18 Asylwerbern wurden 14 Personen in der Bundesbetreuungseinrichtung Ossiach und 4 Personen in der Bunde betreuungseinrichtung Tirol untergebracht.

Zu den Fragen 24 und 24a:

- *Wie viele Mitarbeiter_innen hat das BFA?*
- *Wie viele davon haben ein befristetes, wie viele ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis?*

Zum Stichtag 1. Juli 2019 waren im BFA 1.121 Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter beschäftigt, davon 1.103 in einem unbefristeten und 18 in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis. Von dieser Zahl sind nicht Personen erfasst, die Landesbedienstete sind oder als Verwaltungspraktikanten, Lehrlinge oder auf Grund einer Arbeitskräfteüberlassung und als Zivildiener beim BFA tätig sind.

Zur Frage 24b:

- *Wie viele davon entscheiden über Asylanträge?*
 - i. *Wie viele derer, die über Asylanträge entscheiden, sind weiblich, wie viele männlich?*

Von den 1.121 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern entscheiden zum Stichtag 1. Juli 2019 488 Personen über Asylanträge, davon 208 weibliche und 280 männliche.

Zu den Fragen 24b ii bis 24b vi:

- *Wie viele derer, die über Asylanträge entscheiden, haben bis zu ein Jahre Erfahrung?*
- *Wie viele derer, die über Asylanträge entscheiden, haben zwischen einem und 3 Jahren Erfahrung?*
- *Wie viele derer, die über Asylanträge entscheiden, haben zwischen 3 und 5 Jahren Erfahrung?*
- *Wie viele derer, die über Asylanträge entscheiden, haben zwischen 5 und 10 Jahren Erfahrung?*
- *Wie viele derer, die über Asylanträge entscheiden, haben mehr als 10 Jahre Erfahrung?*

Entsprechende Aufzeichnungen werden nicht geführt.

Zur Frage 25:

- *Wie hoch ist das Budget des BFA im Jahr 2019?*
 - a. *Sind daran die Kosten der Sicherheitsbehörde im Rahmen der Antragstellung enthalten?*
 - b. *Welcher Anteil des Gesamtbudgets wurde aus dem AMIF Fonds finanziert?*
 - c. *Wie verteilt sich das Budget auf die verschiedenen Tätigkeitsbereiche des BFA?*

Das Budget des BFA beträgt für das Jahr 2019 EUR 117,26 Mio. Die Kosten der Sicherheitsbehörden im Rahmen der Antragstellung sind darin nicht enthalten und werden durch das Budget der Exekutive (UG 11) getragen.

Rund 0,5 % der erforderlichen Mittel können aus dem Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) finanziert werden.

Das Budget verteilt sich folgendermaßen auf die unterschiedlichen Ausgabengruppen (Stand 25. Juli 2019):

1. Halbjahr 2019	
Personalkosten	67,5%
Sachkosten	32,5 %

Eine Differenzierung nach Tätigkeitsbereichen (Leistungen) wird nicht durchgeführt und ist haushaltsrechtlich nicht vorgesehen.

Zur Frage 26:

Welche Schulungen werden den mit Asylverfahren befassten Mitarbeiter_innen angeboten?

Welches Trainingsmaterial wird verwendet?

Für die verfahrensführenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (BFA) steht nach der Absolvierung der mehrmonatigen BFA-Grundausbildung ein umfassendes Aus- und Fortbildungsprogramm zur Verfügung, welches jährlich dem Bedarf und den Schwerpunkten entsprechend angepasst wird. Der aktuelle Schulungsschwerpunkt für verfahrensführende Referentinnen bzw. Referenten im Bereich Asyl liegt auf den Themen Flüchtlingsbegriff, Einvernahmetechniken, Bescheidschulungen, Glaubwürdigkeitsprüfung, Folgeantrag, AVG (inklusive Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz und Zustellgesetz), Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen sowie Ausschluss- und Aberkennungsgründe. Der Großteil der Schulungen wird sowohl als Grundschulung als auch als vertiefende Fortbildungsmaßnahme angeboten. Weiters sind Schulungen zu den Themen Menschenhandel, Umgang mit vulnerablen Personen, Interkulturelles Kompetenztraining sowie Schulungen aus dem Bereich Gesundheitsförderung im Fortbildungskatalog des BFA vorgesehen. Um bereits vorhandenes Wissen zu bündeln, weiter zu geben bzw. weiter zu entwickeln, wurden zusätzlich Netzwerke etabliert, die dem internen Wissenstransfer und Austausch von Expertinnen und Experten des gleichen Themengebietes untereinander dienen.

Die Lehr- und Lernunterlagen werden von den internen und externen Trainerinnen und Trainern im jeweiligen Themenbereich erstellt, von Expertinnen und Experten gesichtet und jeweils an aktuelle Entwicklungen angepasst. Je nach Themengebiet und Unterrichtsmethodik stehen die Unterlagen beispielsweise in Form von Power Point Präsentationen, Checklisten,

Fallbeispielen oder Arbeitsanleitungen zur Verfügung. In Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Unterrichtsmedien der Sicherheitsakademie werden außerdem E-Learnings erstellt und genutzt, um breite Gruppen an Bediensteten beispielsweise in besonderen Themenbereichen zu schulen.

Zur Frage 27:

- *Erhalten Referent_innen ein spezielles Training zu vulnerablen Asylwerber_innen?*

Ja, im Rahmen des jährlichen BFA Fortbildungsprogramms werden regelmäßige Trainings zu vulnerablen Gruppen angeboten. Diese finden in Zusammenarbeit mit UNHCR Österreich, der Internationalen Organisation für Migration und dem Österreichischen Roten Kreuz statt.

Zur Frage 28:

- *Kann jede_r Referent_in über einen Antrag vulnerable Asylwerber_innen entscheiden oder werden solche Anträge nur von speziell ausgebildete Referent_innen bearbeitet?*

Jede Referentin und jeder Referent hat verpflichtend den allgemeinen mehrmonatigen Ausbildungslehrgang des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl für verfahrensführende Referentinnen und Referenten zu absolvieren. Im Zuge dieses Ausbildungslehrganges wird im Modul „Einvernahmetechnik“ auch das Thema der vulnerablen Gruppen behandelt. Die Absolvierung dieses Ausbildungslehrganges ist eine der Voraussetzungen für die Erteilung einer Approbationsbefugnis. Durch die Zuerkennung der Approbation wird die Referentin bzw. der Referent zur alleinigen Unterschriftenleistung betreffend einzelner Verfahrensschritte und des Bescheides berechtigt. Dementsprechend können jede Referentin und jeder Referent nach Absolvierung des Lehrganges und Erteilung der Approbationsbefugnis auch über einen Antrag von vulnerablen Asylwerbern entscheiden. Zur vertiefenden Ausbildung im Rahmen des BFA- Fortbildungsprogrammes wird auf die Antwort zur Frage 27 verwiesen.

Zur Frage 29:

- *In welchen Fällen ist der Case-owner nicht für alle Verfahrensschritte zuständig?*

Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl ist gemäß BFA-Einrichtungsgesetz (BFA-G) als monokratische Behörde ausgestaltet, die von einem Direktor geleitet wird. Die Befugnis zur selbständigen Setzung von Amtshandlungen gemäß § 3 BFA-G ist vom Direktor mittels individueller Approbationsbefugnis zu übertragen. Die Erteilung der Approbationsbefugnis erfolgt in einem Formalprozess nach individueller Prüfung der fachlichen und persönlichen Eignung. Der Umfang der Zuständigkeit der einzelnen Case-Owner richtet sich nach dem Umfang der Approbationsbefugnis. Die Erteilung einer vollen Approbation berechtigt die Referentin bzw. der Referent zur eigenständigen Genehmigung für alle Verfahrensschritte.

Zur Frage 30:

- Kann das Innenministerium auf Asylentscheidungen Einfluss nehmen (z.B. wenn der/die Asylwerber_in ein Risiko für die nationale Sicherheit darstellt)?
 - a. Wenn ja, in welcher Form? Gibt es dafür standardisierte Abläufe?

Gemäß § 1 BFA-G ist das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl eine dem Bundesminister für Inneres unmittelbar nachgeordnete Behörde mit bundesweiter Zuständigkeit. Es erfolgt keine Einflussnahme auf Asylentscheidungen des Bundesamtes.

Zur Frage 31:

- Gibt es im BFA interne Richtlinien oder formale Vorgaben für die Verfahren oder für die Interpretation der rechtlichen Bestimmungen?
 - a. Wenn ja, welche?

Zur Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen Entscheidungsfindung gelangen in allen Bereichen Leitfäden, verbindliche Arbeitsanleitungen und Erlässe zur obligatorischen Anwendung. Dazu zählen etwa eine verbindliche Arbeitsanleitung bzw. ergehen erforderlichenfalls spezielle Ad-Hoc Anweisungen (z.B. im Fall von Judikaturänderungen). Ergänzend zu den allgemeinen Vorgaben stehen den Referentinnen und Referenten darüber hinaus für Rechtsfragen in Spezialkonstellationen Sammlungen von Fragen und Antworten zur Verfügung.

Zur Frage 32:

- Gibt es eine Kooperation zwischen dem BFA und NGOs (z.B. EASO, UNHCR) bei der Durchführung der Asylverfahren?
 - a. Wenn ja, wie sind die Organisationen eingebunden?

Vorab darf angemerkt werden, dass es sich bei UNHCR und EASO um keine NGOs sondern um eine Internationale Organisation bzw eine Agentur der Europäischen Union handelt. Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl pflegt mit diesen eine strukturierte Zusammenarbeit.

Im Rahmen der engen Zusammenarbeit mit dem europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) waren beispielsweise kürzlich Expertinnen und Experten der Staatendokumentation des BFA CoAutoren bei spezifischen Länderberichten von EASO, unter anderem beim aktuellen Sicherheitsbericht zu Afghanistan. Darüber hinaus ist das BFA auch im Country Guidance Network vertreten und hat aktiv an der Entstehung der EASO Country Guidance zu Afghanistan und Irak mitgewirkt. Auch werden gemeinsam mit EASO entwickelte Schulungsmodule für die Ausbildung der Referentinnen und Referenten im Rahmen des BFA Aus- und Fortbildungsprogramms verwendet und findet durch die Teilnahme an Workshops und Konferenzen im Rahmen von EASO ein regelmäßiger Austausch auf europäischer Expertenebene statt.

Neben der gesetzlich vorgesehenen Einbindung im Flughafenverfahren besteht auch seit Jahren eine Kooperation mit UNHCR zu allgemeinen Qualitätsthemen, wie etwa im Rahmen der Projekte QUADA (Qualitätsvolles Dolmetschen im Asylverfahren) oder BRIDGE (Qualitätssicherung im BFA). Dabei werden beispielsweise Einvernahmen von Referentinnen und Referenten des BFA in sogenannten „On-the-job Trainings“ durch UNHCR begleitet und ein unmittelbares Feedback abgegeben. Darüber hinaus arbeitet UNHCR auch mit den Qualitätssicherern des BFA zusammen, um gemeinsam Bewertungsmethoden zur Evaluierung von Asylverfahren oder Unterstützungstools wie zB einen Self-Check zur Einvernahme zu entwickeln. Des Weiteren gibt es zwischen UNHCR und BFA regelmäßige Austauschtreffen zu aktuellen rechtlichen Themen.

Mit den NGO's bestehen Kooperationen in mehreren Themenbereichen. Das BFA ist etwa gesetzlich verpflichtet, Familienangehörige von unbegleiteten Minderjährigen im Drittstaat, Herkunftsstaat oder Mitgliedstaat zu suchen bzw. eine solche Suche zu unterstützen. Der Verein Menschenrechte Österreich (VMÖ) unterstützt als externer Partner im Auftrag des BFA bei der Familiensuche. Im Bereich der Förderung der Kooperation und Mitwirkung der Antragsteller bei Dublin Überstellungen gibt es darüber hinaus eine Kooperation mit dem Verein Menschenrechte Österreich (VMÖ). Des Weiteren erfolgt die gesetzlich verpflichtende Rechtsberatung im Zulassungsverfahren durch den Verein Menschenrechte Österreich (VMÖ) und die ARGE Rechtsberatung (Diakonie und Volkshilfe). Zur Thematik Opfer von Menschenhandel besteht ebenso eine langjährige Kooperation mit LEFÖ, sowohl im Bereich der Schulungen als auch im Bereich der Verfahrensbegleitung.

Zur Frage 33:

- *Erhalten die Referent_innen regelmäßig Updates zu den Herkunftsländern?*
a. *Wenn ja, wie oft und in welcher Weise?*

Die Referentinnen und Referenten erhalten über die Produkte der Staatendokumentation des BFA regelmäßige Updates zur Situation in Herkunftsländern. Die Staatendokumentation ist eine gemäß § 5 BFA-G gesetzlich dafür eingerichtete, spezialisierte und international sehr gut vernetzte Abteilung des BFA für Herkunftsländerrecherchen. Sie wird in ihrer Arbeit von einem unabhängigen Beirat qualitativ beraten und arbeitet nach beschlossenen Standards höchster Objektivität. Die Lage in den jeweiligen Herkunftsländern wird dabei in umfangreichen Länderberichten (sog. Länderinformationsblatt (LIB)) nach wissenschaftlichen Kriterien aufbereitet. Gleichzeitig werden alle LIB als wichtiges Element für die einzelfallbezogene Einschätzung der Lage im Herkunftsstaat laufend aktualisiert. Zusätzlich dazu haben die Referentinnen und Referenten auch die Möglichkeit, in konkreten Einzelfällen zu spezifischen Themen Anfragen an die Staatendokumentation zu richten.

Zur Frage 34:

- *Wie und von wem wird die Qualitätskontrolle bei den Asylverfahren durchgeführt?*

Die Sicherstellung höchstmöglicher Qualität im asyl- und fremdenrechtlichen Bereich ist ein prioritäres Anliegen des Innenressorts. Deswegen wurde im Jahr 2019 auch die Qualität als Schwerpunktthema im BFA festgelegt. Es bestehen ein gesamtheitliches Qualitätssystem, durch das die Qualität der Prozesse und Entscheidungen gesichert und weiterentwickelt werden, sowie ein internes Kontrollsyste (IKS) im BFA, das der internen Kontrolle von Verfahren und Anweisungsständen dient.

Das Qualitätsmanagement ist strukturell durch ein eigenes Referat „Qualität, Ausbildung und Wissensmanagement BFA“ im BMI verankert (Referat V/10/a). An den Organisationseinheiten des BFA wurden Qualitätssicherer und Qualitätsassistenten eingerichtet, welche mit der Qualitätsarbeit und Qualitätssicherung vor Ort betraut sind. Als wesentliche Qualitätssicherungsmaßnahme werden regelmäßig Evaluierungen von Einvernahmen und Bescheiden sowohl zentral von einem gemischten Evaluierungsteam als auch – nach zentralen Vorgaben – auf regionaler Ebene durchgeführt und im Sinne eines Qualitätskreislaufes weitere Qualitätsmaßnahmen geprüft und eingeleitet. So wurden beispielsweise 2019 bisher fünf Evaluierungen zu verschiedenen Themenbereichen wie Beweiswürdigung, Aberkennung oder Schubhaft durchgeführt und dabei rund 1220 Bescheide evaluiert.

Zusätzlich wurden bis Ende Juli dezentral an den Organisationseinheiten des BFA stichprobenartig rund 4750 Bescheide überprüft.

Wesentliches Element des Qualitätsmanagements sind auch die bei Einvernahmen in den Organisationseinheiten des BFA durchgeföhrten sogenannten „On-the-Job-Trainings“. Dafür nehmen Mitarbeiter des UNHCR an Asyleinvernahmen teil und geben im Anschluss jeweils ein entsprechendes Feedback bzw. halten Rücksprache mit den jeweiligen Teamleitern und Teamleiterinnen. Die allgemeinen Erkenntnisse aus den Trainings werden zudem dem Referat für Qualität übermittelt bzw. die Ergebnisse besprochen. Zusätzlich zu den internen Evaluierungen werden vom UNHCR auch externe Bescheideevaluierungen durchgeführt, deren Erkenntnisse wiederum in die Qualitätsarbeit einfließen.

Im Rahmen des internen Kontrollsyste (IKS) im BFA erfolgt die Kontrolle der Durchführung des angeordneten Vier-Augen-Prinzips bei Asylverfahren durch Führungskräfte, Teamleiter oder Qualitätssicherer auf regionaler Ebene.

Zur Frage 35:

- *Gibt es ein Qualitätsmonitoring im laufenden Verfahren oder erst nachdem die Entscheidung erlassen wurde?*

Das BFA verfügt sowohl im laufenden Verfahren als auch nach erfolgter Bescheiderlassung über ein Qualitätsmonitoring, wobei das Bundesamt systemische und für eine Verwaltungsbehörde auf hohem Niveau stehende Kontrollmechanismen vorweisen kann. Die internen Kontrollsysteme werden mehrstufig implementiert. So wird in konkret bezeichneten Verfahren vor Erlassung der Entscheidung eine Überprüfung durch die Teamleiterinnen und Teamleiter in der Form eines standardisierten 4-Augenprinzips durchgeführt: Im Zeitraum Mai bis Juli 2019 wurden durch das Bundesamt im Bereich Einreiseverfahren, Aufenthaltstitel auf Antrag, internationaler Schutz und Aberkennung 4.789 Entscheidungen in einem standardisierten 4-Augenprinzip getroffen. Dabei handelt es sich um 47,5% aller Entscheidungen dieser Kategorien in diesem Zeitraum.

Im Rahmen des Qualitätsmanagements werden sowohl in laufenden Verfahren als auch nach Erlassung der Entscheidung mittels eines Web-unterstützten Tools die Qualität, der Grund und die Art der Qualitätsmaßnahme ausgewertet, um gegebenenfalls zentrale oder regionale Qualitätsmaßnahmen einzuleiten.

Zusätzlich werden zentral geplante und ad hoc angeordnete Evaluierungen bei Entscheidungen durchgeführt, die bereits erlassen wurden. Auch hier können bei Bedarf diverse Qualitätsmaßnahmen auf regionaler und zentraler Ebene eingeleitet werden.

Zur Frage 36:

- *Werden die Ergebnisse des Monitoring veröffentlicht?*
 - a. *Wenn nein, ist geplant dies künftig zu tun?*

Die Ergebnisse der internen Kontrollen des BFA und der Evaluierungen werden nicht veröffentlicht. Es ist nicht geplant, dies künftig zu tun.

Dem Qualitätskreislauf entsprechend erfolgt im Rahmen von Evaluierungen eine detaillierte Auswertung und Aufbereitung der Ergebnisse, um in Folge gegebenenfalls zentrale oder regionale Qualitätsmaßnahmen einzuleiten. Die Ergebnisse werden einerseits den Führungskräften und Qualitätssicherern als Unterstützung bei der Setzung von internen Qualitätsmaßnahmen (beispielsweise Feedbackgespräche mit den betroffenen Mitarbeitern, Qualitätsbesprechungen, Einmeldungen der betroffenen Mitarbeiter zu zentralen oder dezentralen Schulungen) zur Verfügung gestellt und andererseits den Trainerinnen und Trainern, um die Evaluierungsergebnisse in die Schulungen miteinfließen zu lassen. Weiters können Evaluierungsergebnisse allgemein das Aus- und Fortbildungsprogramm für das BFA beeinflussen, in die Arbeit der im BFA für bestimmte Themen bestehenden Netzwerke einfließen bzw. zur Erstellung von unterstützenden Tools z.B. Checklisten führen. Sofern

notwendig werden Folgeevaluierungen organisiert, um den Umsetzungs- bzw. Verbesserungsstand messen zu können.

Zur Frage 37:

- *Sind externe Organisationen/Einrichtungen in das Qualitätsmonitoring eingebunden?*
 - a. *Wenn ja, welche und wie häufig?*
 - b. *Wenn ja, werden diese bei speziellen Verfahren vermehrt eingebunden?*

In einem umfassenden Qualitätsmanagementsystem spielt die Zusammenarbeit mit externen Partnern eine wesentliche Rolle. So besteht eine langjährige Kooperation mit UNHCR, aktuell im Rahmen des mehrjährigen Projekts mit dem Namen „Bridge II“. Im Rahmen dieses Projekts steht UNHCR mit seiner langjährigen Erfahrung im Aufbau und der Begleitung von Qualitätsmechanismen den mit Qualitätsfragen betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des BMI sowie des BFA in einer begleitenden und unterstützenden Funktion zur Verfügung. Regelmäßige Treffen sowie eine fallweise Teilnahme am Qualitätssicherernetzwerk gewährleisten einen kontinuierlichen Austausch zwischen UNHCR und der Behörde. Konkret zählen die von UNHCR durchgeführten „On-the-Job-Trainings“ und die daraus resultierenden Feedbacks bzw. Ergebnisse zu einem wichtigen Element im Qualitätssystem. Im Bereich der Evaluierungen wählt UNHCR einerseits den inhaltlichen Schwerpunkt sowie die Quantitäten selbst aus und übermittelt in Folge die Ergebnisse, die in die weiteren Qualitäts- und Ausbildungsmaßnahmen einfließen oder wird UNHCR in interne Evaluierungen bei speziellen Verfahren in Absprache eingebunden.

Dr. Wolfgang Peschorn

